



## Begründung:

Auf der Grundlage der Amtsordnung wurde das Amt Gartz/Oder mit Wirkung vom 21.07.1992, bestehend aus den Gemeinden Biesendahlshof, Blumberg, Casekow, Friedrichsthal, Geesow, Groß Pinnow, Hohenreinkendorf, Hohenselchow, Luckow-Petershagen, Mescherin, Neurochlitz, Radekow, Rosow, Schönfeld, Tantow, Wartin, Woltersdorf sowie der Stadt Gartz (Oder) gebildet. Die Stadt Vierraden und die Gemeinde Hohenfelde wurden im September 1992 ebenfalls dem Amt Gartz/Oder zugeordnet. Bis zum jetzigen Zeitpunkt besteht das Amt Gartz/Oder unverändert fort. Es hat z. Z. ca. 9.100 Einwohner.

Im Rahmen der von der Landesregierung am 11.07.2000 beschlossenen „Leitlinien der Landesregierung für die Entwicklung der Gemeindestruktur im Land Brandenburg – Starke Gemeinden für Brandenburg“ (LT-Drs. 3/1482) war es auch im Landkreis Uckermark notwendig, Konzepte für die Entwicklung leistungsfähiger Gemeindestrukturen zu schaffen. Bis zum Ende der Freiwilligkeitsphase der Gemeindegebietsreform ist dies in der Mehrzahl der Gemeinden, Städte und Ämter des Landkreises Uckermark auch gelungen. Nur in wenigen Fällen konnten die Leitlinien der Landesregierung nicht umgesetzt werden.

Im Amt Gartz/Oder wird es zu folgenden freiwilligen Neugliederungen kommen:

- Zusammenschluß der Gemeinden Blumberg, Casekow, Luckow-Petershagen, Wartin zu der neuen Gemeinde Casekow zum 31.12.2002,
- Eingliederung der Gemeinde Woltersdorf in die zum 31.12.2002 neu zu bildende Gemeinde Casekow, ebenfalls zum 31.12.2002,
- Zusammenschluß der Gemeinden Friedrichsthal, Geesow, Hohenreinkendorf und der Stadt Gartz/Oder zu der neuen Stadt Gartz/Oder zum 31.12.2002,
- Zusammenschluß der Gemeinden Schönfeld und Tantow zu der neuen Gemeinde Tantow zum 31.12.2002,
- Zusammenschluß der Gemeinden Mescherin, Neurochlitz, Radekow und Rosow zu der neuen Gemeinde Mescherin zum 31.12.2002.

Die Gemeinde Hohenfelde hat für den 31.12.2002 ihre Eingliederung in die Stadt Schwedt/Oder beschlossen, wobei der Vertrag zur Vermeidung eines eingegengten Handlungsspielraumes für die Entscheidung der Situation der Stadt Vierraden durch das Ministerium des Innern vorerst nicht genehmigt wurde. Für die Kleinstgemeinden Groß Pinnow und Biesendahlshof ist durch gesetzliche Neugliederungsschritte eine Eingliederung in Nachbargemeinden vorgesehen. Das Amt Gartz/Oder besteht daher – vorbehaltlich dieses Neugliederungsvorschlages – ab dem 01.01.2003 noch aus den Gemeinden Casekow, Hohenselchow, Mescherin, Tantow und den Städten Vierraden und Gartz (Oder).

Während der gesamten Freiwilligkeitsphase war die künftige Zuordnung der Stadt Vierraden, die an der Stadtgrenze zu Schwedt/Oder liegt und mit dieser eng raum- und siedlungsstrukturell verflochten ist, strittig. Gleichwohl hat die Stadt Vierraden auch Verhandlungen mit der Stadt Schwedt/Oder über eine eventuelle Eingliederung geführt. Die Stadtverordnetenversammlung von Vierraden hat am 17.04.2001 den Grundsatzbeschuß über eine Eingliederung in die Stadt Schwedt/Oder gefaßt. Ein erster Bürgerentscheid am 09.12.2001 erbrachte eine knappe Mehrheit für die Eingliederung nach Schwedt/Oder (303 Stimmen dafür, 299 Stimmen dagegen). Aufgrund des Verstoßes gegen wahlrechtliche Bestimmungen wurde der Bürgerentscheid mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung Vierraden am 18.01.2002 für ungültig erklärt. Ein erneuter Bürgerentscheid zur Frage der Eingliederung der Stadt Vierraden in die Stadt Schwedt/Oder fand am 24.03.2002 statt. Dieser hatte wiederum ein sehr

knappes Ergebnis, wobei die Eingliederung in die Stadt Schwedt/Oder abgelehnt wurde (329 Stimmen dafür, 344 Stimmen dagegen).

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg hat in seinem Entwurf des Gemeindeneugliederungsgesetzes folgenden Neugliederungsvorschlag für die Stadt Vierraden unterbreitet:

*Die dem Amt Gartz/Oder angehörende Stadt Vierraden wird in die Stadt Schwedt/Oder eingegliedert.*

Dieser Neugliederungsvorschlag findet die Unterstützung des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde. Zur Begründung wird auf die engen Verflechtungen beider benachbarter Städte verwiesen, die eine solche Eingliederung zwingend erscheinen lassen.

Die zahlreichen öffentlichen Einrichtungen von Schwedt/Oder (Schulen, Bildungs- und Kultureinrichtungen, Krankenhaus, Sportstätten u. a.) werden auch durch die Bürger der Umlandgemeinden, darunter der Stadt Vierraden, genutzt. Die Arbeits- bzw. Schulwege der Berufstätigen bzw. Schüler gehen ganz überwiegend in Richtung Schwedt/Oder. Vierraden ist bereits jetzt über eine Stadtbuslinie, die im Stundentakt bedient wird, mit Schwedt/Oder verbunden. Zudem findet seit den 90er Jahren im Zuge des Eigenheimneubaues eine verstärkte Abwanderung bauwilliger Bürger von Schwedt/Oder in das Umland statt, auch nach Vierraden. U. a. dies hat zu einem Anstieg der Einwohnerzahl von Vierraden von 849 im Jahre 1992 auf 1003 am 30.09.2001 geführt. Demgegenüber sinkt die Einwohnerzahl von Schwedt/Oder, auch bedingt durch solche Einflüsse ständig und ist derzeit unter die 40.000er Grenze gefallen. Dies hat weitreichende Auswirkungen auf die Haushaltslage der Stadt, z. B. wegen der hierdurch überproportional sinkenden Landeszuschüsse für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Der Landkreis hat daher für die Stadt Schwedt/Oder im Wege einer Einzelfallentscheidung vorerst die Beibehaltung der bisherigen Förderung beim Land beantragt. Insgesamt legen die Lage der Stadt Vierraden innerhalb des Stadtgebietes von Schwedt/Oder sowie die dadurch eingetretenen engen Verflechtungen ihre Eingliederung in die Stadt Schwedt/Oder nahe.

Der Gesetzentwurf wägt verschiedene Neugliederungsalternativen gegeneinander ab.

Durch das Innenministerium wurden dabei folgende Kriterien maßgeblich berücksichtigt:

### **I. Raum- und Siedlungsstruktur, zentralörtliche Gliederung**

1. Lage im Raum, Landes- und Kreisgrenzen, Einwohnerzahl und –entwicklung,
2. Siedlungsstruktur, bauliche Verflechtungen,
3. naturräumliche Bedingungen, landeskundliche Einordnung, naturschutzrechtliche Einordnung,
4. zentralörtliche Gliederung nach LEP 1 und Regionalplänen, Ausstattungsgrad des zentralen Ortes, Nahbereich, Pendlerströme, Wirkungsbereich öffentlicher Einrichtungen.

## II. Infrastruktur

1. Straßen- und Wegeerschließung,
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Gesundheits- und Rettungswesen,
4. Schule und Betreuung,
5. Wirtschaftsstrukturen,
6. strukturelle Einordnung (Gerichtsstrukturen, Ämter für Forstwirtschaft, Gewässerunterhaltungsverbände, Abwasserzweckverbände, sonstige Behörden)

## III. Verwaltungsstruktur

1. Entfernung zum Hauptsitz der Verwaltung, Nebenstellen der Verwaltung, Bürgersprechstunden,
2. Situation der Verwaltungseinheiten im Umfeld,
3. Bewertung der Verwaltungs- und Leistungskraft der jetzigen Verwaltungseinheit,
4. Voraussichtliche Auswirkungen der vorgesehenen Neustrukturierung auf die Nachbarstrukturen.

## IV. Beziehungen und Partnerschaften

(kirchliche, kulturelle, sportliche Beziehungen, Vereinsleben).

Nach sorgfältiger Abwägung aller genannten Kriterien stellt der vom Innenministerium unterbreitete Neugliederungsvorschlag die sachgerechteste Lösung dar.

Zu dem Entwurf des Gemeindeneugliederungsgesetzes finden gegenwärtig die Anhörungsverfahren der Städte, Gemeinden und Ämter sowie die Anhörungsverfahren der Bevölkerung statt. Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange hat auch der Landkreis Uckermark Gelegenheit zur Stellungnahme zu den vorgesehenen gesetzlichen Gemeindeneugliederungen erhalten. Die Stellungnahme des Landkreises soll der Landesregierung bis zum **14.07.2002** vorliegen.

Das vom Innenministerium zur Verfügung gestellte Anhörungsmaterial (= Entwurf des Gemeindeneugliederungsgesetzes) ist sehr umfangreich. Aus Kostengründen wurde daher auf Vervielfältigungen verzichtet. Ein Exemplar des Anhörungsentwurfes wird in der Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark in 17291 Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Rechtsamt, Zimmer 231, während folgender Zeiten zu Ihrer Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag	08.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag	08.00 – 15.30 Uhr
Freitag	08.00 – 11.45 Uhr.